



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI
Autorité indépendante d'examen des plaintes en matière
de radio-télévision AIEP
Autorità indipendente di ricorso in materia radiotelevisiva AIRR

JAHRESBERICHT 2005

Inhaltsverzeichnis

1	RECHTSGRUNDLAGEN	3
2	REVISION RTVG	3
3	ZUSAMMENSETZUNG DER UBI	4
4	GESCHÄFTSFÜHRUNG	4
5	GESAMTÜBERBLICK ÜBER DIE RECHTSPRECHUNG	4
5.1	GESCHÄFTSGANG	4
5.2	BEANSTANDETE SENDUNGEN	5
5.3	RECHTSPRECHUNG IM ALLGEMEINEN	5
5.4	VERFAHREN NACH FESTGESTELLTEN RECHTSVERLETZUNGEN	7
6	AUS DER PRAXIS DER UBI	8
6.1	ENTSCHEIDE B. 500A UND B. 500B VOM 4. FEBRUAR 2005 BETREFFEND RADIO SUISSE ROMANDE UND TÉLÉVISION SUISSE ROMANDE, BERICHTERSTATTUNG ÜBER DEN JURA	8
6.2	ENTSCHEID B. 508/509 VOM 25. AUGUST 2005 BETREFFEND SF DRS, SENDUNG "KASSENSTURZ", BEITRAG "MANAGEMENT-KURSE: VIEL GELD FÜR TITEL MIT MAKEL"	9
6.3	ENTSCHEID B. 510 VOM 1. JULI 2005 BETREFFEND TSI, SENDUNG "IL QUOTIDIANO"	10
6.4	ENTSCHEID B. 507 VOM 25. AUGUST 2005 BETREFFEND SAT 1 (SCHWEIZ), SENDUNG "PLAY AND WIN", FEHLERSUCHQUIZ "BRITT"	11
6.5	ENTSCHEID B. 517 VOM 25. AUGUST 2005 BETREFFEND SF DRS, SENDUNG "KASSENSTURZ", BEITRAG "PAUL OCHSNER"	12
7	BUNDESGERICHT	13
7.1	BESCHWERDELEGITIMATION/AUSSTANDSGRÜNDE.....	13
7.2	POLITISCHE WERBUNG	14
7.3	SACHGERECHTIGKEITSGEBOT	15
8	INTERNATIONALES	17
9	HTTP://WWW.UBI.ADMIN.CH	18

ANHANG I: ZUSAMMENSETZUNG VON BESCHWERDEINSTANZ UND SEKRETARIAT

1 Rechtsgrundlagen

Die Tätigkeit der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) beruht auf Art. 93 Abs. 5 der Bundesverfassung (im Folgenden: BV; SR 101). Danach können Programmbeschwerden einer unabhängigen Beschwerdeinstanz vorgelegt werden. Das Radio- und Fernsehgesetz (im Folgenden: RTVG, SR 784.40) konkretisiert die Organisation sowie die Aufgaben der UBI (Art. 58f. RTVG) und regelt das Verfahren bei Programmrechtsbeschwerden (Art. 62ff. RTVG).

2 Revision RTVG

Das Inkrafttreten des neuen RTVG verzögert sich weiter. Auch nach der erneuten Beratung der Revisionsvorlage durch National- und Ständerat bestehen immer noch **Differenzen** zwischen den beiden Räten. Eine davon betrifft die Aufsicht. Der Nationalrat möchte die **Zuständigkeiten** der UBI neu auf die Einhaltung der Vorschriften über die Werbung, Verkaufsangebote und Sponsoring erstrecken. Für diese Bestimmungen ist heute das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) zuständig. Nach Auffassung des Ständerats soll dies weiterhin so bleiben. Zusätzlich sieht dessen Lösung vor, das programmrechtliche Beschwerdeverfahren auf redaktionelle Sendungen und auf die Anwendung von bestimmten Vorschriften zu beschränken. Die Tatbestände der Schleichwerbung, der Trennung von Werbung und eigentlichem Programmteil, der politischen Werbung und auch die inhaltlichen Grundsätze im Zusammenhang mit Werbespots (z.B. Jugendschutz, Menschenwürde, Gewalt) sollen nicht mehr durch die UBI, sondern durch das BAKOM beurteilt werden. Damit würden weitere Aufsichtstätigkeiten in den Bereich der Bundesverwaltung fallen. Dies widerspricht aber einer Empfehlung des Europarats, wonach die Regulierung und Beaufsichtigung von Rundfunkveranstaltern durch politisch unabhängige Instanzen vorgenommen werden sollten.

Die prinzipielle Ausgestaltung des programmrechtlichen Beschwerdeverfahrens im Rahmen des neuen RTVG ist dagegen unbestritten. Neu gegenüber dem heutigen System ist insbesondere die **Beschwerdebefugnis für juristische Personen**, die **öffentliche Beratung** und die Prüfungsbefugnis der UBI hinsichtlich der rechtswidrigen Verweigerung des **Zugangs zu einem Programm**. Die UBI kann überdies bei wiederholten Verstössen gegen bestimmte Vorschriften **Verwaltungsanktionen** androhen bzw. aussprechen. Schliesslich sieht die Revision des RTVG vor, dass die UBI neu die **Ombudsstellen wählt und beaufsichtigt**.

3 Zusammensetzung der UBI

Als Nachfolgerin von Veronika Heller wählte der Bundesrat **Claudia Schoch Zeller**, NZZ-Redaktorin, als neues Mitglied der UBI. Die geltende Amtsperiode der Mitglieder der UBI und ihres Präsidenten dauert bis Ende 2007.

4 Geschäftsführung

Die finanziellen und personellen Ressourcen der UBI haben sich im Berichtsjahr nicht verändert. Administrativ ist sie dem Generalsekretariat des UVEK angegliedert, das die finanziellen Mittel der UBI (Finanzierungskredit) verwaltet. Den im Budget vorgesehenen Rahmen hat die UBI auch im Berichtsjahr wieder eingehalten.

Die UBI verfügt über ein Sekretariat, bestehend aus drei Personen mit insgesamt 1.7 Stellen (vgl. dazu im Einzelnen, Anhang I). Neben der ordentlichen Tätigkeit, der Behandlung von Beschwerdefällen und der Geschäftsführung war das Sekretariat im Berichtsjahr unter anderem auch mit Fragen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Öffentlichkeitsgesetzes, des neuen Logos für Bundesbehörden sowie der Einführung einer elektronischen Geschäftsverwaltung beschäftigt.

5 Gesamtüberblick über die Rechtsprechung

5.1 Geschäftsgang

Im Berichtsjahr sind **20 neue Beschwerden eingegangen** (Vorjahr: 25). Darunter waren 13 (Vorjahr: 20) **Popularbeschwerden** im Sinne von Art. 63 Abs. 1 Bst. a RTVG, bei denen die Eingabe der beschwerdeführenden Person noch von mindestens 20 weiteren, ebenfalls zu einer Beschwerde legitimierten Personen unterstützt werden muss. 7 Beschwerden stellten Individual- oder **Betroffenenbeschwerden** im Sinne von Art. 63 Abs. 1 Bst. b RTVG dar, bei welchen die beschwerdeführende Person eine enge Beziehung zum Gegenstand einer oder mehreren Sendungen nachzuweisen hat (Vorjahr: 5).

Die UBI erledigte 2005 insgesamt **21 Beschwerdeverfahren** (Vorjahr: 20), wovon 18 materiell-rechtlich beurteilt wurden (Vorjahr: 16). Auf 3 Beschwerden konnte aus formellen

Gründen nicht eingetreten werden (Vorjahr: 3). Am Ende des Jahres waren noch 7 Beschwerdeverfahren hängig. Die Verfahrensdauer vom Eingang der Beschwerde bis zur Eröffnung des Entscheids betrug zwischen 2 und 7 Monaten. Im Durchschnitt dauerte ein Verfahren 4.3 Monate (Vorjahr: 4.5 Monate). Im Berichtsjahr hat die UBI wie im Vorjahr 5 Mal getagt. Die traditionelle zweitägige Sitzung fand mit Aufenthalten in Coppet und Genf zum ersten Mal in der französischsprachigen Schweiz statt. Die Mitglieder der UBI besichtigten dabei die Studios von Télévision Suisse Romande sowie des privaten Veranstalters Léman Bleu und informierten sich über aktuelle Fragen des Fernsehmarkts in der betreffenden Region.

5.2 Beanstandete Sendungen

Die eingegangenen Beschwerden richteten sich, abgesehen von zwei Ausnahmen, welche beide die von Radio DRS 1 ausgestrahlte Satiresendung "Spasspartout" betrafen, gegen Fernsehsendungen. Insgesamt wurden 14 deutschsprachige (Vorjahr: 20) und fünf italienischsprachige (Vorjahr: 3) Sendungen sowie eine französischsprachige Ausstrahlung (Vorjahr: 2) beanstandet. Mit einer Ausnahme, der auf SAT 1 Schweiz ausgestrahlten Gameshow "Play and Win", bildeten ausschliesslich Sendungen von SRG-Programmen Gegenstand von Beschwerden. Betroffen waren im Einzelnen 11 Sendungen des Schweizer Fernsehens DRS (SF 1), 5 von Televisione svizzera di lingua italiana (TSI), 2 von Radio DRS 1 sowie eine von Télévision suisse romande (TSR). Meist beanstandete Sendung war der "Kassensturz" von SF DRS mit fünf Beschwerden.

Inhaltlich berührten die beanstandeten Informationssendungen ganz unterschiedliche Bereiche wie medizinische Themen, einen Bericht über ein Hilfsprojekt für Tsunami-Opfer, Beiträge über die Zeugen Jehovas, über den Einkaufstourismus in Deutschland und über eine Managementschule. Im Unterhaltungsbereich gaben insbesondere satirische Beiträge über die Religion und den Glauben, eine interaktive Gameshow sowie ein Actionfilm Anlass zu Beschwerden.

5.3 Rechtsprechung im Allgemeinen

Im Berichtsjahr hat die UBI **sechs Beschwerden gutgeheissen** (Vorjahr: 4). Betroffen waren zwei "Kassensturz"-Beiträge auf SF DRS: "Management-Kurse: Viel Geld für Titel mit Mangel", gegen den zwei Beschwerden gerichtet waren, und die humoristische Rubrik "Paul

Ochsner". Beide Beiträge haben aus unterschiedlichen Gründen das **Sachgerechtigkeitsgebot** gemäss Art. 4 Abs. 1 1. Satz RTVG verletzt (siehe dazu im Einzelnen Ziffern 6.2 und 6.5).

Der Beitrag "Pater Harald", welcher in der Sendung "Comedy im Casino" von SF DRS ausgestrahlt wurde, berührte in erheblicher Weise **zentrale Glaubensinhalte**. Der Kabarettist machte in einer abschätzigen Darstellung das Abendmahl lächerlich. Der Beitrag verletzte deshalb den im Rahmen des kulturellen Mandats nach Art. 3 Abs. 1 RTVG geschützten Bereich der religiösen Gefühle. Die verantwortliche Redaktion hatte selber eingeräumt, dass der Beitrag in der ausgestrahlten Form nicht hätte verbreitet werden dürfen.

Ebenfalls gutgeheissen hat die UBI eine **Zeitraumbeschwerde** gegen verschiedene auf TSR ausgestrahlte Sendungen zum Jahrestag des Jura-Plebiszits (siehe dazu Ziffer 6.1). Im Gegensatz dazu hat die entsprechende Berichterstattung im Radio das Vielfaltgebot nach Art. 4 Abs. 1 2. Satz RTVG nicht verletzt. Die UBI ist vor der materiellen Prüfung zum Schluss gekommen, dass die Berichterstattungen von Radio und Fernsehen getrennt geprüft werden müssen, obwohl der Beschwerdeführer die Berichterstattung von RTSR gesamthaft gerügt hatte. Die UBI hat dabei nicht nur die vom Beschwerdeführer explizit gerügten Sendungen in ihre Prüfung einbezogen, sondern alle Ausstrahlungen zum Thema in der für die Zeitraumbeschwerde relevanten Periode. Sie hat dabei nur Sendungen berücksichtigt, welche vor Einreichung der Beanstandung an die zuständige Ombudsstelle ausgestrahlt wurden. Nachträglich ausgestrahlte Sendungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie offensichtlich Teil einer Serie oder eines Konzepts sind.

Eine Beschwerde gegen einen Beitrag von TSI über ein Hilfsprojekt für Tsunami-Opfer im Rahmen der Nachrichtensendung "Il Quotidiano" hat die UBI wegen **verbotener Schleichwerbung** im Sinne von Art. 15 Abs. 2 der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) gutgeheissen (siehe dazu im Einzelnen, Ziffer 6.3).

Gegenstand von mehreren Beschwerden bildete die Verwendung von angeblich falschen **Begriffen** wie beispielsweise "Regime Berlusconi". Im Zusammenhang mit der Wortwahl räumt die Programmautonomie den Veranstaltern aber grundsätzlich einen weiten Spielraum ein. Die mediengerechte Vermittlung von Informationen und Sachverhalten bringt manchmal mit sich, dass einzelne der verwendeten Begriffe fachlich nicht immer ganz präzise erscheinen. Im Lichte des Sachgerechtigkeitsgebots ist aber entscheidend, ob die Meinungsbildung des

Publikums zum behandelten Thema bzw. zu den behandelten Themen durch einen Begriff beeinträchtigt oder verfälscht wird, und nicht, ob eine Bezeichnung sprachlichen oder wissenschaftlichen Kriterien genügt. Überdies darf dem Ausdruck kein diskriminierender Charakter zukommen.

Einem Beschwerdeführer, der sich bereits zum dritten und vierten Mal mit praktisch gleichem Beschwerdegrund (Verwendung der Begriffe "Ex-Jugoslawien" und "Balkan") und ähnlicher Argumentation an die UBI gewandt hatte, wurden **wegen mutwilliger Beschwerdeführung Verfahrenskosten** (Art. 66 Abs. 2 RTVG) auferlegt. Obwohl sich seine Beschwerdemotive bereits in den früheren Fällen als unbegründet erwiesen hatten, brachte er diese erneut vor.

5.4 Verfahren nach festgestellten Rechtsverletzungen

Das Verfahren nach festgestellten Programmrechtsverletzungen richtet sich nach Art. 67 Abs. 2 und 3 RTVG. Ein Veranstalter hat innert angemessener Zeit die geeigneten **Vorkehren** zu treffen, um die Rechtsverletzung zu beheben und in **Zukunft gleiche oder ähnliche Rechtsverletzungen** zu vermeiden. In einem Bericht informiert er die UBI über die getroffenen Vorkehren. Erachtet die UBI diese als nicht genügend, kann sie beim Departement beantragen, geeignete Massnahmen im Sinne von Art. 67 Abs. 1 Bst. c RTVG, welche die Konzession betreffen, zu verfügen.

In das Verfahren nach Art. 67 Abs. 2 und 3 RTVG ist nur der betroffene Veranstalter involviert, nicht aber die beschwerdeführende Person, weil bei programmrechtlichen Verfahren der **Schutz des Publikums** im Vordergrund steht. Nach Abschluss des Verfahrens orientiert die UBI aber die beschwerdeführende Person regelmässig summarisch über die getroffenen Vorkehren und den Entscheid der UBI, ob die getroffenen Vorkehren genügend sind. Hinsichtlich der vom Veranstalter getroffenen internen Massnahmen verlangt die UBI **konkrete Belege**.

Wenn ein Veranstalter einen Entscheid der UBI beim Bundesgericht mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde anfechtet, hat dies **aufschiebende Wirkung** bezüglich des Verfahrens nach Art. 67 Abs. 2 und 3 RTVG.

6 Aus der Praxis der UBI

In der nachfolgenden Praxisübersicht werden zusammenfassend ausgewählte Entscheide aus dem Berichtsjahr vorgestellt. Die integrale Textfassung aller im Berichtsjahr eröffneten Entscheide kann in anonymisierter Form auf der UBI-Website eingesehen werden. Einzelne Entscheide mit grundsätzlicher Bedeutung für das Programmrecht finden zusätzlich Eingang in die Verwaltungspraxis der Bundesbehörden (VPB) oder die Medienrechtszeitschrift "medialex".

6.1 Entscheide b. 500a und b. 500b vom 4. Februar 2005 betreffend Radio Suisse Romande und Télévision Suisse Romande, Berichterstattung über den Jura

Das Vielfaltgebot verpflichtet Veranstalter bei der Berichterstattung über Themen aus der jüngsten Geschichte, neben dem Blickwinkel der Mehrheitsmeinung auch andere Standpunkte zu berücksichtigen.

Sachverhalt: Am 23. Juni 2004 jährte sich das Plebiszit zur Gründung des Kantons Jura zum 30. Mal. Die Télévision Suisse Romande (TSR) und Radio suisse romande (RSR) widmeten diesem Ereignis breiten Raum und strahlten in den Monaten Mai, Juni und Juli zahlreiche Sendungen bzw. Beiträge aus. Der Beschwerdeführer monierte, die entsprechenden Sendungen seien einseitig gewesen und hätten zudem die Gewaltakte der Separatisten verharmlost. Neben einigen explizit erwähnten Radio- und Fernsehsendungen beanstandete er die Gesamtheit der auf RSR, TSR et Espace 2 in dieser Zeit ausgestrahlten Beiträge.

Würdigung: Im Rahmen ihrer Prüfung visionierte die UBI Fernsehaufzeichnungen von insgesamt mehr als 5 Stunden und hörte sich die rund 9 Stunden dauernden Radiobeiträge an. Grundsätzliche Unterschiede in der Berichterstattung durch Radio und Fernsehen lassen sich dabei feststellen. Während bei den Radiosendungen dem Standpunkt der Antiseparatisten ein gewisses Gewicht zugemessen wird, fehlt dieser bei den Fernsehausstrahlungen vollständig. Im Rahmen der Nachrichtensendungen, welche ausschliesslich das Jubiläum des Plebiszits thematisierten, ist es zwar nicht erforderlich gewesen, auch den Standpunkt der Antiseparatisten zu erwähnen. Hingegen wäre dies aufgrund des programmrechtlichen Vielfaltgebots von Art. 4 Abs. 1, 2. Satz RTVG bei den zahlreichen anderen Sendungen notwendig gewesen, welche sich in diesem Zeitraum mit der jüngsten Geschichte des Juras beschäftigten. Dem Standpunkt der Antiseparatisten hätte zwar nicht der gleiche Platz eingeräumt werden müssen

wie der Ansicht der Mehrheit, aber er hätte zumindest in angemessener Weise zur Darstellung gelangen müssen. Aus diesen Gründen verletzt die Fernsehberichterstattung das Vielfaltgebot, nicht aber jene des Radios. Die zusätzliche Rüge des Beschwerdeführers, die Radio- und Fernsehberichterstattung hätten die Gewaltakte der Separatisten verharmlost, ist im Lichte des Sachgerechtigkeitsgebots unbegründet. Die Zeitraumbeschwerde gegen die Fernsehausstrahlungen hat die UBI deshalb einstimmig gutgeheissen, diejenige gegen die Radioberichterstattung dagegen ohne Gegenstimme abgewiesen.

6.2 Entscheid b. 508/509 vom 25. August 2005 betreffend SF DRS, Sendung "Kassensturz", Beitrag "Management-Kurse: Viel Geld für Titel mit Makel"

Im Rahmen eines kritischen Beitrags über eine Schule sind im Lichte des Sachgerechtigkeitsgebots insbesondere alle wesentlichen Fakten zu erwähnen, und der Standpunkt der angegriffenen Institution zu den gegen sie erhobenen Vorwürfen ist in angemessener Weise zu berücksichtigen.

Sachverhalt: Am 11. Januar 2005 strahlte SF DRS im Konsumentenmagazin "Kassensturz" einen rund neun Minuten dauernden Beitrag aus, welcher den Wert von Lehrgängen zum MBA (Master of Business Administration) thematisierte. Mehr als die Hälfte des auf die Anmoderation folgenden Filmberichts beschäftigt sich mit der Graduate School of Business Administration Zurich (GSBA). Nach einer kurzen Präsentation des MBA-Lehrgangs stellt der "Kassensturz" die Frage, "ob GSBA das viele Geld wert sei". Eine als "Top Kaderfrau" vorgestellte Expertin gibt darauf eine deutlich negative Antwort. Die anschliessende Berichterstattung des "Kassensturz", welche dem Publikum ein äusserst negatives Bild über die GSBA vermittelt, bestätigt diese Einschätzung. Gegen den Beitrag erhoben sowohl der Rektor als auch ehemalige Absolventen der Schule Beschwerde.

Würdigung: Der beanstandete Beitrag weist einige programmrechtlich relevante Mängel auf. So konnte der Rektor der GSBA nicht zu den gravierenden Vorwürfen der Expertin Stellung nehmen. Letztere führte aus, dass Absolventinnen und Absolventen der Schule diese nicht im Lebenslauf vermerkten und nicht stolz auf ihren Abschluss seien, "um es mal gelinde auszudrücken". Auch hinsichtlich der Zusammenarbeit mit einer Universität aus den USA und der Zertifizierung des MBA-Lehrgangs durch Qualitätslabel hat es der "Kassensturz" unterlassen, wesentliche Fakten zu erwähnen. Das Konsumentenmagazin kritisierte im beanstandeten Beitrag ebenfalls, dass die GSBA im Werbeprospekt angesehene Unternehmen als Referenzen aufliste. Eine Nachfrage bei acht Unternehmen habe ergeben, dass gar keine Zusammenarbeit

mit den genannten Unternehmen bestehe. Aus dem Titel und dem Begleittext der vom "Kassensturz" zitierten Liste geht aber klar hervor, dass darin einzig die Arbeitgeber der Studienteilnehmer erwähnt werden. Der "Kassensturz" hat damit der fraglichen Liste eine Bedeutung zugemessen, die ihr offensichtlich gar nicht zukommt.

Indem dem Publikum wesentliche Fakten bzw. gegenteilige Standpunkte vorenthalten wurden, konnte es sich keine eigene Meinung zum Wert von MBA-Lehrgängen in der Schweiz und insbesondere zum Wert des MBA-Lehrgangs der GSBA bilden. Journalistische Sorgfaltspflichten wie das Transparenzgebot und die Pflicht zu einer fairen Berichterstattung sind nicht beachtet worden. Der beanstandete Beitrag hat deshalb das Sachgerechtigkeitsgebot verletzt. Die UBI hat die beiden gegen den "Kassensturz"-Beitrag "Management-Kurse: Viel Geld für Titel mit Makel" erhobenen Beschwerden mit 9:0 Stimmen gutgeheissen. Die SRG hat den Entscheid mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht angefochten.

6.3 Entscheid b. 510 vom 1. Juli 2005 betreffend TSI, Sendung "Il Quotidiano"

Schleichwerbung ist auch dann verboten, wenn dem beworbenen Gut nicht primär ein kommerzieller Charakter zukommt.

Sachverhalt: Am 10. Januar 2005 strahlte TSI im Rahmen der Informationssendung "Il Quotidiano" einen rund vierminütigen Beitrag aus, der sich mit einem im Tourismusbereich in Phuket tätigen Tessiner Unternehmer beschäftigte. Aus dem Beitrag ging hervor, dass dieser eine Woche im Tessin gewelt hat, um Hilfgelder für diverse private Hilfs- und Wiederaufbauprojekte für die vom Tsunami verursachten Schäden zu sammeln. Kurz vor Ende des Beitrags wurden die Nummer des Bankkontos und der Name des Unternehmers während neun Sekunden eingeblendet.

Würdigung: Das eigentliche Programm darf nicht als Werbeplattform missbraucht werden. Gemäss der Rechtsprechung liegt eine Verletzung des Verbots von Schleichwerbung (Art. 15 Abs. 2 RTVV) in werbenden Botschaften, die für die Vermittlung der entsprechenden Information nicht erforderlich sind. Vorliegend wäre es ohne weiteres möglich gewesen, über die Initiativen des Tessiner Unternehmers zu berichten, ohne dessen Bankverbindung einzublenden. Der Beitrag ist zwar in einer speziellen Situation ausgestrahlt worden, und kommerzielle Interessen waren für den werbenden Hinweis nicht ausschlaggebend. Dies rechtfertigt aber

keine Ausnahme vom Prinzip des Verbots von Schleichwerbung. Einzige Ausnahmen stellen Spendenaufrufe von anerkannten gemeinnützigen und national tätigen Sammelorganisationen wie der Glückskette dar. Aufgrund des spezifischen Zwecks solcher Organisationen liegt bei entsprechenden Spendenaufrufen wie auch bei Spezialsendungen keine verbotene Schleichwerbung vor. Aus den erwähnten Gründen hat die UBI die Beschwerde gegen den beanstandeten Beitrag von "Il Quotidiano" einstimmig gutgeheissen.

6.4 Entscheid b. 507 vom 25. August 2005 betreffend SAT 1 (Schweiz), Sendung "Play and Win", Fehlersuchquiz "Britt"

Bei interaktiven Gewinnspielen ist zu gewährleisten, dass das Publikum in angemessener Weise über die Teilnahmebedingungen orientiert wird.

Sachverhalt: Bis anfangs Februar 2005 strahlte SAT 1 Schweiz täglich die Sendung "Play and Win" aus. Im Mittelpunkt dieser interaktiven Gameshow standen Rätselspiele. Das Publikum konnte sich per Telefon oder per Postkarte an den Gewinnspielen beteiligen. Nach der Einleitung eines strafrechtlichen Verfahrens durch das Statthalteramt Zürich wurde die Sendung eingestellt. Gegenstand einer Beschwerde an die UBI bildete ein Fehlersuchquiz.

Würdigung: Die vom Beschwerdeführer unter anderem gerügte fehlende Transparenz bei den Teilnahmebedingungen am Gewinnspiel betrifft nicht ausschliesslich Spezialgesetzgebungen wie die Lotteriegesetzgebung und die Preisbekanntgabeverordnung. Es besteht Raum für eine selbständige programmrechtliche Beurteilung. Das Sachgerechtigkeitsgebot ist anwendbar, weil den Teilnahmebedingungen im Gegensatz zum eigentlichen Quiz ein Informationswert zukommt. Das Publikum nimmt durch seine direkte Beteiligung an den Gewinnspielen eine zentrale Rolle ein. Die Zuschauenden müssen die Teilnahmebedingungen kennen, um sich ein grundsätzliches Bild über die Sendung machen zu können, und auch, um entscheiden zu können, sich allenfalls an einem Spiel zu beteiligen.

Hinsichtlich der Beteiligung mittels Postkarte hat sich das Publikum kein zutreffendes Bild über die Teilnahmebedingungen bilden können. Die Hinweise der Moderatorin zielten praktisch ausschliesslich auf die Möglichkeit, eine Mehrwertdienstnummer anrufen zu können. Bezüglich der Konsequenzen einer Teilnahme mittels Postkarte liess sie das Publikum dagegen weitgehend im Ungewissen. Überdies fehlten hinweisende Schrifteinblendungen auf sachdienliche Plattformen (z.B. Web-Site, Teletextseite), auf denen das Publikum die Teil-

nahmebedingungen im Detail hätte einsehen können. Wegen dieser mangelnden Transparenz ist das Sachgerechtigkeitsgebot verletzt worden. Die andern Rügen des Beschwerdeführers, der sich als eigentlicher Gewinner des Fehlersuchquiz betrachtete, haben sich dagegen als unbegründet erwiesen. Grundsätzlich hat die UBI aber die Beschwerde einstimmig gutgeheissen.

6.5 Entscheid b. 517 vom 25. August 2005 betreffend SF DRS, Sendung "Kassensturz", Beitrag "Paul Ochsner"

Nimmt ein humoristischer Beitrag auch einen gewissen informativen Wahrheitsgehalt für sich in Anspruch, unterliegt er insoweit dem Sachgerechtigkeitsgebot.

Sachverhalt: Im Rahmen des Konsumentenmagazins "Kassensturz" strahlt Schweizer Fernsehen DRS auf SF 1 regelmässig die Rubrik "Patent angemeldet" aus, in deren Mittelpunkt die Kunstfigur "Paul Ochsner" steht. Dieser stellt mit den Mitteln der Pantomime jeweils etwas ausgefallene Produkte dar. In der "Kassensturz"-Sendung vom 24. Mai 2005 testete "Paul Ochsner" ein Spinnenfängergerät, das er als untauglich einstufte. Gegen diesen Beitrag erhob die Importeurin Beschwerde bei der UBI. Sie wies darauf hin, dass es sich um ein funktionelles, patentiertes und prämiertes Produkt handle. Der "Kassensturz"-Beitrag habe zu erheblichen Umsatzeinbussen geführt.

Würdigung: Der Beitrag hat sich nicht darauf beschränkt, ein ausgefallenes Produkt in humoristischer Weise darzustellen und zu hinterfragen. Er nimmt vielmehr auch einen gewissen "informativen Wahrheitsgehalt" für sich in Anspruch, insbesondere durch die Vorstellung eines tatsächlich bestehenden Produkts und die Bewertung seiner Nützlichkeit. Das Sachgerechtigkeitsgebot von Art. 4 Abs. 1 1. Satz RTVG ist daher anwendbar, wobei dem humoristischen Charakter der Rubrik in angemessener Weise Rechnung zu tragen ist.

Das Urteil "untauglich" von "Paul Ochsner" beruhte weder auf einem humoristischen Einfall noch auf einem seriösen Test, sondern auf punktuellen Erfahrungen von Mitgliedern der Redaktion, was aus der Rubrik aber nicht hervorging. Beim Publikum entsteht der Eindruck, dass dieses ohnehin nicht ganz Ernst zu nehmende Produkt überdies nichts taue. Nach dieser Ausstrahlung dürfte von den Zuschauenden niemand mehr Interesse am Erwerb eines solchen Geräts haben. Die Beschwerdegegnerin hat selber eingeräumt, dass es sich nicht um einen seriösen Test gehandelt habe. Über die Tauglichkeit des Spinnenfängergeräts lässt sich deshalb

nichts aussagen. Da sich das Publikum hinsichtlich der Funktionstüchtigkeit des gezeigten Produkts keine zutreffende Meinung bilden konnte, hat der Beitrag das Sachgerechtigkeitsgebot verletzt. Die UBI hat aus diesen Gründen die Beschwerde mit 7:2 Stimmen gutgeheissen.

7 Bundesgericht

2005 hat das Bundesgericht fünf materielle Entscheide gefällt, die mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochtene UBI-Entscheide betreffen: B. 472: TSR, Téléjournal, "Nicole Dubosson/Jean-Yves Bonvin" (Urteil vom 8. März 2005, 2A.614/2003), b. 481: TSI, Sendung "Falò" (Urteil vom 8. März 2005, 2A.172/2004), b. 482: SF DRS, Werbespot "Stopp-Werbeverbote" (Urteil vom 26. Januar 2005, 2A.303/2004), b. 485: SF DRS, Sendung "Kassenssturz", Beitrag "Rentenmissbrauch" (Urteil vom 14. Februar 2005, 2A.528/2004, BGE 131 II 253), b. 493: SF DRS, Sendung "10 vor 10", Beitrag "Kunstfehler" (Urteil vom 22. August 2005, 2A.41/2005). Mangels Beschwerdelegitimation im Sinne von Art. 103 Abs. 1 Bst. a des Bundesrechtspflegegesetzes (OG; SR 173.110) ist das Bundesgericht auf eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde nicht eingetreten, ein Verfahren ist noch hängig (siehe Ziffer 6.2).

Die wichtigsten Erkenntnisse aus den erwähnten Bundesgerichtsentscheiden lassen sich wie folgt zusammenfassen:

7.1 Beschwerdelegitimation/Ausstandsgründe

Im Entscheid betreffend "Stopp-Werbeverbote" setzt sich das Bundesgericht mit der Frage auseinander, wer **legitimiert** sei, einen UBI-Entscheid mit **Verwaltungsgerichtsbeschwerde** an das Bundesgericht anzufechten. Berechtig ist nur, wer durch den angefochtenen Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung und Änderung hat. Die beschwerdeführende Person muss zwar nicht schon im Verfahren vor der UBI als Betroffene aufgetreten sein. Auch der Popularbeschwerdeführer kann allenfalls zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde legitimiert sein. In der Regel dürfte ihm aber die erforderliche Nähe zur Sendung bzw. zur Streitsache fehlen. Faktisch setzt das Bundesgericht die Anforderungen für eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde und diejenigen für eine Betroffenenbeschwerde an die UBI gleich. Mit Verweis auf einen entsprechenden UBI-Entscheid hat es die Beschwerde gegen den UBI-Entscheid i.S. "Stopp-Werbeverbote" deshalb auch materiell geprüft.

Keine Legitimation zu einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde hat der Stimmbürger aufgrund seiner politischen Rechte. Dies gilt auch für Personen, welche sich engagiert zu einer politischen Frage äussern oder ein besonderes persönliches Interesse haben. Der Popularbeschwerdeführer hat einzig einen Anspruch darauf, *"dass die UBI das von ihm ausgelöste und ausschliesslich im öffentlichen Interesse liegende Verfahren bundesrechtskonform durchführt"*. Eine Weiterzugsmöglichkeit hat er nicht, soweit er nicht gleichzeitig auch eine Betroffenenbeschwerde hätte einreichen können. Zuschauerverbänden fehlt mangels eines ideellen Verbandsbeschwerderechts eine Legitimation zur Beschwerdeführung.

Im Fall "Falò" hatte die UBI entschieden, auf die Beschwerde nicht einzutreten. Diese war von einer **juristischen Person** eingereicht worden, die von einem **Rechtsbeistand** vertreten wurde. Das Bundesgericht wies die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ab und bestätigte, dass juristische Personen nicht die Möglichkeit einer Betroffenenbeschwerde haben. Die Beschwerdeführerin hätte die Voraussetzungen für eine Popularbeschwerde erfüllen müssen. Bei Laienbeschwerden gewährt die UBI in solchen Fällen der beschwerdeführenden Person eine Nachbesserungsfrist, um die fehlenden Unterschriften einzureichen und damit die Voraussetzungen für eine Popularbeschwerde zu erfüllen. Im vorliegenden Fall hat sie aber davon abgesehen, weil die beschwerdeführende Person einen Rechtsbeistand hatte. Das Bundesgericht stützt diese Rechtsprechung der UBI und argumentiert, dass es sich dabei nicht um überspitzten Formalismus handelt. Ein Anwalt sollte das Recht wenigstens im Grundsätzlichen kennen. Die beschwerdeführende Person muss sich selbst ein nachlässiges Verhalten ihres Rechtsbeistands ankreiden lassen. Auch die Rüge, ein UBI-Mitglied sei aufgrund der Verlagstätigkeit seines Bruders befangen gewesen, weist das Bundesgericht im Lichte der **Ausstandsgründe** nach Art. 10 Abs. 1 Bst. b VwVG ab. Praktisch alle Tessiner Zeitungen hätten sich zu den Vorfällen im Casino Lugano geäussert und der Bruder des UBI-Mitglieds habe sich nicht persönlich in der Zeitung geäussert.

7.2 Politische Werbung

Bis zum viel zitierten Urteil des **Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR)** i.S. Verein gegen Tierfabriken – Schweiz bestand in der Schweiz aufgrund von **Art. 18 Abs. 5 RTVG** ein absolutes Verbot für politische Werbung. Nach dem entsprechenden Urteil des EGMR musste die Bestimmung neu ausgelegt werden, um insbesondere **Art. 10 EMRK** Genüge zu tun. Die UBI hat in zwei Entscheiden Art. 18 Abs. 5 RTVG im Sinne des Urteils des

EGMR neu ausgelegt. Das Bundesgericht stützt die neue UBI-Rechtsprechung im Entscheid "Stopp-Werbeverbote". Gemäss dem EGMR-Entscheid sei im konkreten Fall zu entscheiden, ob ein "dringendes soziales Bedürfnis" und "relevante und ausreichende Gründe" für ein Verbot bestehen würden. Wann dies der Fall sei, habe primär der Gesetzgeber zu entscheiden.

Das Bundesgericht verweist auf die Regelung zum bundesrätlichen Entwurf zu einem neuen RTVG und übernimmt diese faktisch als Richtschnur für die neue Auslegung der Bestimmung über die politische Werbung. Danach gilt das **Werbeverbot für politische Parteien, für Personen, die politische Ämter innehaben oder dafür kandidieren, sowie für Themen, welche Gegenstand einer Volksabstimmung sind**. Die Zulässigkeit einer politischen Werbung am Fernsehen beurteile sich im Einzelfall nach Treu und Glauben. Verbote haben sich bis zu einer neuen gesetzlichen Regelung auf das im Sinne des EGMR-Entscheids Erforderliche zu beschränken. Dies gelte insbesondere, wenn sich diese Verbote auf das landesweite Fernsehen beschränken, nicht aber auf andere Medien Anwendung finden.

Eine Notwendigkeit für ein Verbot von politischer Werbung besteht gemäss Bundesgericht gegebenenfalls im Vorfeld einer konkreten Abstimmung, Wahl oder Lancierung einer Initiative oder eines Referendums, *"nicht indessen bereits dann, wenn das Publikum – ohne schockierende Bilder, die allenfalls eine andere Beurteilung erlauben würden – allgemein auf eine politische Fragestellung aufmerksam gemacht werden soll, auch wenn diese später Gegenstand einer Volksabstimmung bilden kann. Parlamentarier und Verwaltung sind regelmässig einem Lobbying ausgesetzt und müssen hiermit umzugehen wissen; es bestehen diesbezüglich keine ausreichenden Gründe, einen Werbespot, der Teil einer grösseren, parallel in anderen Medien betriebenen Kampagne bildet, zu untersagen bzw. nachträglich für programmrechtswidrig zu erklären"*.

7.3 Sachgerechtigkeitsgebot

In drei vom Bundesgericht gefällten Entscheiden steht die Anwendung des Sachgerechtigkeitsgebots im Mittelpunkt.

Im Fall des von TSR ausgestrahlten "**Téléjournal**"-Beitrags "**Nicole Dubosson/Jean Yves Bonvin**" hatte die UBI die Beschwerde abgewiesen. Die Rolle von Nicole Dubosson, die als naive Ehefrau dargestellt wurde, sei zwar nicht ganz korrekt wiedergegeben worden. Dies

habe aber nur einen Nebenpunkt betroffen. Über den Stand des Verfahrens sei korrekt informiert worden. Das Bundesgericht zog im Vergleich zur UBI zusätzliche Dokumente (Gerichtsentscheid, Polizeibericht, Videokassette der Spätausgabe) heran. Es ist im Gegensatz zur UBI zum Schluss gekommen, dass der beanstandete Beitrag manipulativ gewesen sei und das Sachgerechtigkeitsgebot verletzt habe. Aufgrund der ihm zustehenden Dokumente hätte der Journalist einerseits über die Rolle von Nicole Dubosson, einer Geschäftsfrau, Bescheid wissen müssen und diese Rolle auch transparent machen sollen. Andererseits sei aufgrund der Aktenlage praktisch klar gewesen, dass das Verfahren gegen Jean Yves Bonvin eingestellt werden würde. In seinen Erwägungen betont das Bundesgericht, dass bei **laufenden Verfahren** besondere Vorsicht geboten sei, vor allem auch wenn die entsprechenden Verfahren nicht von Amtes wegen, sondern aufgrund einer Klage oder Anzeige eingeleitet werden.

Die gegen den UBI-Entscheid von der SRG erhobene Verwaltungsgerichtsbeschwerde betreffend des "**Rundschau**"-Beitrags "**Rentenmissbrauch**" von SF DRS hat das Bundesgericht gutgeheissen. Der Filmbericht hätte zwar allenfalls anders und journalistisch besser gestaltet werden können. Der Beitrag in seiner Gesamtheit – Film und Studiosgespräch – habe jedoch Art. 4 RTVG nicht verletzt. In seinen Erwägungen setzt sich das Bundesgericht in **grundsätzlicher Weise mit der Auslegung des Sachgerechtigkeitsgebots** auseinander: *"Die Programmaufsicht hat sich auf eine Rechtskontrolle zu beschränken und darf keine Fachaufsicht bilden, auch wenn die entsprechenden Grenzen fliessend sind. Eine rundfunkrechtlich relevante Sorgfaltspflichtverletzung liegt nicht schon dann vor, wenn im Nachhinein und losgelöst von jedem zeitlichen Druck festgestellt werden kann, dass ein Beitrag anders und überzeugender hätte gestaltet werden können, sondern nur, wenn die programmrechtlichen Mindestanforderungen verletzt sind. Ein aufsichtsrechtliches Einschreiten rechtfertigt sich - auch im Hinblick auf Art. 10 EMRK - bloss, wenn der (mündige) Zuschauer in Verletzung der journalistischen Sorgfaltspflichten manipuliert wird; er sich gestützt auf die gelieferten Informationen oder deren Aufarbeitung kein eigenes sachgerechtes Bild mehr machen kann, weil wesentliche Umstände verschwiegen oder 'Geschichten' durch das Fernsehen 'inszeniert' werden."*

Die unterschiedliche Sichtweise der (Mehrheit) der UBI gegenüber dem Bundesgericht rührt einerseits daher, dass das Bundesgericht dem Studiosgespräch, welches auf den Filmbericht folgte, eine viel grössere Bedeutung zugemessen hat. Andererseits hat es den Umstand, dass der Filmbericht beispielsweise nicht zwischen unberechtigten Rentenbegehren und eigentli-

chem Rentenmissbrauch unterschieden hat, weniger gewichtet, weil dies für das Publikum erkennbar gewesen sei. Auch den emotionalen Gehalt des Films bewertete das Bundesgericht anders als die UBI. Im Entscheid "Rentenmissbrauch" hat das Bundesgericht im Übrigen festgestellt, dass die UBI bei ihrer Beurteilung *"praxisgemäss auch der nichtverbalen Gestaltung des Beitrags (Kameraführung, Tonfall usw.) Rechnung zu tragen"* hat.

Die Beschwerde gegen einen "10 vor 10"-Beitrag von SF DRS über einen Neurochirurgen ("Kunstfehler") hatte die UBI aufgrund dessen tendenziösen Charakters gutgeheissen. Das Bundesgericht erachtete diesen UBI-Entscheid zwar als streng, aber vertretbar. Für eine den Vorwürfen angemessene Berichterstattung wären zusätzliche Recherchen über den Einzelfall hinaus, eine grössere kritische Distanz zum eigenen Produkt und ein fairerer Einbezug der Sicht des Betroffenen erforderlich gewesen. Einlässlich hat sich das Bundesgericht zu den **journalistischen Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit anwaltschaftlichem Journalismus** geäussert: *"Wo nicht der Journalist selber Fachmann und Hauptauskunftsquelle ist, sondern Sendungsteilnehmer bzw. Intervenienten, gebietet die Sorgfaltspflicht praxisgemäss eine umsichtige Vorbereitung der Sendung (Recherchen; Einladung, in zumutbarem Rahmen die Gegenposition zu vertreten usw.) und allenfalls eine ausgleichende, klärende oder richtigstellende Intervention während der Ausstrahlung oder im Beitrag selber. Meinungsäusserungen Dritter, die auf erkennbar falschen oder unbewiesenen Sachverhaltsfeststellungen beruhen, sind klarzustellen oder zu korrigieren. Bei schweren, die wirtschaftliche Existenz und den beruflichen Ruf zerstörenden Vorwürfen genügt dabei nicht, dass erkennbar ist, dass es sich bei der entsprechenden Behauptung um die Auffassung eines Dritten handelt. Die journalistische Sorgfalt gebietet dem Medienschaffenden, sich nicht instrumentalisieren zu lassen und die kritische Distanz zum Ergebnis der eigenen Recherchen und zu Erklärungen Dritter zu wahren, auch wenn dies die vertretene These schwächt oder allenfalls in einem für den Zuschauer anderen als dem gewünschten Licht erscheinen lässt."*

8 Internationales

Vom 10. – 11. März fand in Kiew die **7. Ministerkonferenz des Europarates** über die Massenkommunikation statt. Die Konferenz stand unter dem Titel "Integration und Vielfalt: die neuen Grenzen der Europäischen Medien- und Kommunikationspolitik". Thematisiert wurde auch die Frage, inwieweit **Reality-TV-Programme** die **Menschenwürde** beeinträchtigen würden. Die UBI leistete dazu einen Beitrag, in dem sie die Situation in der Schweiz - Reali-

ty-TV-Formate, Gesetzesgrundlagen - und die noch spärliche Rechtsprechung in einem schriftlichen Bericht vorstellte.

Im Rahmen der **European Platform of Regulatory Authorities (EPRA)**, welcher die UBI seit 1996 angehört, fanden wie jedes Jahr zwei Sitzungen statt, die eine in Sarajevo (11. – 13. Mai) und die andere in Budapest (19. - 21. Oktober). Thema eines der Workshops in Budapest war die **Programmaufsicht**. Die UBI präsentierte und erläuterte dabei das schweizerische System. Im europäischen Vergleich erscheint dieses liberal. Während in der Schweiz Programmaufsichtsverfahren nur auf formelle Beschwerde hin ausgelöst werden können, genügt in anderen europäischen Ländern regelmässig eine einfache Anzeige oder die zuständige Behörde kann auch von Amtes wegen tätig werden. Im Übrigen ist es der UBI im Gegensatz zu den meisten Behörden europäischer Länder verwehrt, eigentlichen Sanktionen (insbesondere Bussen) auszusprechen.

Die EPRA ist eine unabhängige Organisation der europäischen Rundfunkaufsichtsbehörden (siehe für mehr Informationen, <http://www.epra.org>), der 48 Instanzen aus 40 europäischen Ländern angehören. Die Europäische Kommission und der Europarat haben Beobachterstatus.

9 <http://www.ubi.admin.ch>

Die UBI verfügt unter der Adresse <http://www.ubi.admin.ch> über eine vom Sekretariat redaktionell unterhaltene eigene Website. Neben allgemeinen Informationen zur Organisation und zu den Aufgaben der UBI, zum programmrechtlichen Verfahren und zu den Anforderungen an eine Programmbeschwerde finden sich darin auch alle seit November 1998 eröffneten Entschiede in der Originalsprache sowie sachdienliche Links. Eine dreisprachige **Datenbank** ermöglicht mittels acht verschiedener Kriterien die gezielte Suche nach UBI-Entscheiden. Die Website stellt einen zentralen Punkt der Öffentlichkeitsarbeit der UBI dar. Nutzerinnen und Nutzer wenden sich häufig mittels Anfragen per E-Mail an das UBI-Sekretariat.

Anhang I: Zusammensetzung von Beschwerdeinstanz und Sekretariat

Mitglieder der UBI	Im Amt seit	gewählt bis
Denis Barrelet (Journalist u. Hochschul- professor, BE)	01.01.1997 Präsident	31.12.2007
Regula Bähler (Rechtsanwältin, ZH)	01.01.2001 Vizepräsidentin	31.12.2007
Paolo Caratti (Rechtsanwalt und Notar, TI)	01.01.2004	31.12.2007
Carine Egger Scholl (Rechtsanwältin BE)	01.01.2004	31.12.2007
Barbara Janom Steiner (Rechtsanwältin, GR)	01.01.2001	31.12.2007
Heiner Käppeli (Vize-Direktor MAZ, LU)	01.05.2002	31.12.2007
Denis Masmajan (Journalist GE)	01.01.1997	31.12.2007
Alice Reichmuth Pfammatter (Kantonsrichterin, SZ)	01.01.2001	31.12.2007
Claudia Schoch (Redaktorin, ZH)	01.02.2005	31.12.2007

Juristisches Sekretariat**angestellt seit****zu**Pierre Rieder
(Leitung)

01.10.1997

90 %

Nicolas Capt

01.10.2004

30 %

Kanzlei

Heidi Raemy

18.04.1994

50 %